

# STATUTEN

für die

RZESZOWER

**SCHÜTZEN-GESELLSCHAFT.**



RZESZOW

GEDRUCKT BEI J. A. PELLAR.

1859.

STATUTEN

RZESZOW

SCHÜTZEN-GESELLSCHAFT

RZESZOW

GEDECKELT VON

1889

§. 1.

Die Schützen - Gesellschaft in Rzeszow bildet einen Verein, um nach der Scheibe zu schiessen, und der Zweck derselben ist gesellschaftliche Unterhaltung. —

§. 2.

Die Schützen - Gesellschaft besteht

- a. aus dem Vorsteher
- b. aus Ehren - Mitgliedern
- c. aus Activ - Mitgliedern.

§. 3.

Zur Handhabung der Ordnung in der Gesellschaft werden festgesetzt:

- a. ein Verwalter, — oder Vorsteher
- b. ein Ausschuss
- c. ein Sekretär
- d. ein Kassier.

§. 4.

Am nächsten Sonntage nach dem ersten Mai hat der Vorsteher, jedes Jahr eine Sitzung zusammen zu rufen, worin alle activen Mitglieder zu erscheinen haben und diese wählen:

- a. den Vorsteher
- b. den Ausschuss der wenigstens aus sieben activen in Rzeszow ansässigen Mitglieder zu bestehen hat.
- c. den Sekretär und den Kassier. —

§. 5.

Die Sitzung des Ausschusses, welche auf Verlangen des Vorstehers, oder wenigstens dreier Mitglieder aus dem Ausschusse, abzuhalten wäre, hat der Vorsteher zusammen zuberufen und sind zur Vollzahl, sieben Glieder erforderlich den Vorsteher mitgerechnet. —

§. 6.

In den Wirkungskreis des Vorstehers und des Ausschusses gehört:

1. Die Festsetzung von jährlichen Beiträgen und deren Verwendung. —
2. Alle ökonomischen und sonstigen Angelegenheiten der Schützengesellschaft.
3. Die zu bestimmenden Belohnungen, sowohl bei gewöhnlichen, als auch bei feierlichen Schiessübungen. —
4. Die mit Ende Decb. zu erfolgende Revision der Rechnungen.
5. Die Untersuchung der Qualification, der vorgeschlagenen Candidaten zu Ehren- und Activmitgliedern. —
6. Die Löschung aus der Liste derjenigen Mitglieder, die sich der Gesellschaft unwürdig zeigen.
7. Die Wahl zweier Mitglieder der Reihe nach und zwar abwechselnd, welche die Vorbereitungen zum Schiessen zu überwachen und die Aufrechthaltung der Ordnung während den Uebungen zu handhaben verpflichtet sind. Von dieser Pflicht darf sich kein Mitglied ausschliessen, und nur der Vorsteher hat das Recht, wenn sehr triftige

Gründe vorliegen, ein Mitglied von dieser Verpflichtung zu dispensiren und ein anderes an seine Stelle zu delegiren. —

§. 7.

Der Sekretär führt das Protocoll der Berathungen, und der Sitzungen, und ist verpflichtet eine besondere Liste aller Mitglieder zu führen. Die Berathungs- und Sitzungs Protocolle werden vom Vorsteher und Sekretär unterfertigt. — Der Sekretär hat bei der Sitzung entscheidende Stimme.

§. 8.

Der Cassierer führt die Casse der Gesellschaft und ist verpflichtet, ein Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und das Inventarium der Gesellschaft in der Evidenz zu halten.

§. 9.

Der Cassierer quittirt eine jede Einnahme, vom Sekretär controllirt und visirt, dagegen darf der Cassierer keine Anweisung auszahlen, die nicht vom Vorsteher ausgefertigt, und vom Sekretär gegen zeichnet ist. Der Cassier ist verpflichtet jedes Jahr dem Ausschuss die Rechnung mit Ende December vorzulegen. —

§. 10.

Als Vorsteher können nur active Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden, triftige Gründe können sie davon entbinden. Die Wahl des Vorstandes ist jedesmal dem k. k. Ortsvorstande zur Genehmigung anzuzeigen. In der Sitzung sub §. 4.

wird sowohl der Vorsteher, als auch der Ausschuss, Sekretär und Cassier gewählt, und zwar alle auf ein Jahr, nach Verlauf dieser Zeit erfolgt eine neue Wahl, wobei es freisteht die früher gewählten für das nächstfolgende Jahr zu bestätigen.

§. 11.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen frei, ausser wenn sie freiwillige Gaben für die Gesellschaft spenden wollen, so werden solche, dankbar entgegen genommen.

§. 12.

Die Activmitglieder werden vom Ausschuss in der allgemeinen Sitzung (§. 4.) in Vorschlag gebracht und müssen folgende Qualification besitzen:

- a. Sie müssen volljährig und österreichische Staatsbürger sein,
- b. Sie müssen hinsichtlich ihres unbescholtenen Rufes, moralischen Betragens, wenigstens von zwei Ausschussmitgliedern empfohlen und ihren eigenen Stützen haben.—

§. 13.

Die Pflichten eines activen Mitgliedes sind:

- a. Die Aufnahmegebühr pr! 5 fl. C.M. zu zahlen
- b. Die vierteljährigen Beiträge mit 1 fl. C.M. zu entrichten.
- c. Für das Gedeihen der Gesellschaft nach Kräften zu wirken.
- d. Den Sitzungen beizuwohnen und die Schiessstätte fleissig zu besuchen.
- e. Für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während der Schiess-Unterhaltung zu sorgen, und

- f. ein Mal im Jahre ein Bestes im Werthe von 2 fl. C. M. zu geben.

§. 14.

Die Rechte der Gesellschaftsglieder sind:

- a. Freier Eintritt in die Versammlungen und Sitzungen der Schützen-Gesellschaft.
- b. Stimme in den abzuhaltenden Sitzungen, und
- c. Dieselben gehören zu den Schiessübungen unter Beobachtung der eingeführten Ordnung.

§. 15

Die Schiessunterhaltungen bestimmt der Vorsteher mit dem Ausschuss. Die beim Scheibenschiessen zu beobachtende Ordnung bezeichnet, das vorliegende Schiess-Reglement, wornach unter der in dieser Verfassung bemerkten Strenge, jedes Mitglied sich zu halten verpflichtet ist.

§. 16.

Gegenüber den hohen Staatsbehörden, sowie gegenüber dritter Personen, hat der jeweilige Vorstand den Verein rechtsgiltig zu vertreten, ist jedoch bei den zu fassenden Beschlüssen des Vereins an die Zustimmung der relativen Mehrheit, der bei der jeder Zeit zu veranstaltenden Sitzung anwesenden Mitglieder gebunden, wie denn auch bei der Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten, immer die relative Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

§. 17.

Nach der Auflösung der Gesellschaft, welche entweder in Folge einer Regierungs-Massregel, wegen Mangel der Fonds, oder endlich in Folge des mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder gefassten Beschlusses erfolgen kann, gehört der sämtliche Gesellschaftsfond, dem Armenfonde der Stadt Rzeszow. —

Nr. 1586.

praes.

Vorstehende Statuten werden ihrem ganzen Inhalte nach nur mit der Aenderung genehmigt, dass die nach §. 10. angeordnete Anzeige der Vorstandswahl an den k. k. Bezirksvorsteher zu erfolgen hat.

**Krakau** am 10ten Juli 1858.

Vom k. k. Landes Præsidium  
Gf. CLAMMARTINIC.

## SCHIESS - REGLEMENT.

§. 1.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung sind vom Schützen - Vorstande zwei Mitglieder bestimmt, denen sind unterordnet:

- a. der Schützen - Schreiber,
- b. der Pedell und
- c. der Zieler.

§. 2.

Als Versammlung für die Schützen und Gäste ist der Saal bestimmt, — aus diesem begeben sich die Schützen zu dem Schiess - Stande. — Wer nicht zu den Schützen gehört, darf den Schiessstand nicht betreten, und wer diess dennoch thut, erlegt als Strafe 10 Nkr. für die Schützen-Kasse. —

§. 3.

Vor dem Anfang der Schiessunterhaltung werden die Namen der Theilnehmer in das Schiess - Protokoll eingetragen, — und zwar entweder alphabetisch, oder so, wie sie anlangen, ein Unterschied des Ranges oder Standes findet nicht statt. — Bei der Einzeichnung, hat jeder den festgesetzten Betrag zu erlegen, wenn irgend welche Einlage gemacht wird. — Der

Schützen-Schreiber ruft die Theilnehmer zum Schiess-Stande so, wie er sie einprotokollirt. —

§. 4.

Die Stutzen dürfen nur in der Ladekammer geladen werden, — und darf nur dort derjenige eintreten, der den Stutzen ladet. Fremden Gästen und blossen Zuschauern ist der Eintritt strengstens untersagt. — Ebenso ist das Cigarren- und Tabakrauchen in der Ladekammer auf das strengste untersagt, wer dawider handelt, zahlt 50kr. Oest. W. als Strafe an die Schützen - Kasse.

§. 5.

Nach dem Namen - Aufruf hat sich der Schütze unverzüglich auf den Schiess-Stand zu begeben, — dem Zieler mit der Glocke das Zeichen zu geben, und erst dann die Kapsel aufzusetzen. Wer diess unterlässt, zahlt an die Schützen-Kasse 10Nkr. — wer aber, ohne vorher geläutet zu haben, schießt, zahlt 2fl. Oest.W. an die Schützenkasse, und erhält eine Verwarnung vom Schützen-Vorsteher oder seinem Stellvertreter. Wer sich 2 bis 3mal dieses Vergehen zu Schulden kommen lässt, wird aus der Schützen-Gesellschaft ausgeschlossen. So lange die Fahne an der Scheibe vom Zieler ausgesteckt ist, darf nicht geläutet werden.

§. 6.

Jedermann ist verpflichtet, mit einem gehörig gerichteten Stutzen in den Stand zu treten, und die gehörige Vorsicht, die ein geladenes Gewehr erheischt, zu beobachten, — geht das Gewehr in Stande los, so wird diess als ein Fehlschuss be-

trachtet, und einprotokollirt. — Es ist nicht gestattet im Stande am Stutzen zu richten, versagt derselbe, so kann der Fehler nur ein Mal verbessert werden, versagt der Stutzen zum zweiten Mal, so muss die Kapsel abgenommen, und dem nachfolgenden Schützen Platz gemacht, und dieser Schuss, erst bei gelegener Zeit nachgetragen werden.

§. 7.

Niemand darf ein fremdes Gewehr, oder Stutzen, oder gar die Requisiten ohne Erlaubniss des Eigenthümers in die Hand nehmen, wer dawider handelt, zahlt 18kr. Oest. W. in die Schützenkasse. Während des Scheibenschiessens, darf sich Niemand zu der Scheibe begeben. Hat Jemand eine triftige Ursache dazu, so dirigirt der jeweilige Vorstand eine Commission dazu, die wenigstens aus drei Mitgliedern zu bestehen hat. Bis zur Rückkunft der Commission bleibt das Scheibenschiessen gänzlich suspendirt.

§. 8.

Die Scheibe wird 2 1/2[] Schuh gemacht und besteht aus 6 Kreisen, und dem Nagel. Der erste Kreis hat in einem 1/2 Messer und zwar:

Nr. 1	. . . . .	15 Zoll
Nr. 2	. . . . .	10 „
Nr. 3	. . . . .	5 „
Nr. 4	. . . . .	3 „
Nr. 5	. . . . .	2 „
Nr. 6	. . . . .	1 1/2 Zoll und
Nr. 7	. . . . .	Nagel.

Die Schüsse werden vom Nagel an berechnet, und sind innerhalb Nr. 4 Schwarzsüsse. Der beste Schuss ist der, der dem Nagel am nächsten ist. Haben zwei Schützen gleiche Schüsse, so muss auf der Nebenscheibe von jedem noch ein Schuss gemacht werden, der bessere daselbst gibt den Vorzug.

§. 9.

Vereinigt sich die Gesellschaft zum Königschiessen, so findet diess in der ganzen Woche nach Pfingsten in den Nachmittagsstunden statt, und können daran nur die activen Mitglieder Theil nehmen, und zwar unter der Aufsicht des Vorstehers oder des Stellvertreters. Alle Schüsse müssen protokollirt werden. Jedes Mitglied macht eine von dem Ausschusse nach Umständen bestimmte Einlage für eine gewisse Anzahl Schüsse, die an Niemand anderen cedirt werden, — wer nach beendigtem Schiessen die meisten Kreise hat, bleibt König bis zum nächsten Königschiessen. — Der nächste nach ihm ist sein Marschall, und der dritte der zweite Marschall. Aus den Einlagen werden 3 Preise angeschafft, und zwar für den König im Werthe von 15fl., für den ersten Marschall 10fl. und für den zweiten von 5fl. Oe.W. Diese Preise können je nach dem Stande der Schützenkasse entweder vermehrt oder vermindert werden. Wird die Würde des Schützenkönigs während des Jahres erledigt, so bleibt dieselbe bis zum nächsten Königschiessen unbesetzt.

§. 10.

Ausser dem Königschiessen können auch noch anderweitige Unterhaltungen, wie das Fest, Ehren, oder sogenannte Gänschiessen, veranstaltet, wobei aber immer die Grundsä-

tze der Statuten und das gegenwärtige Schiess - Reglement genau beobachtet werden müssen.

§. 11.

Wer sich als Gast auf der Schiessstätte unterhalten will, hat für jeden Schuss 5Nkr. zu zahlen, hat er den Stutzen und die Munition von der Gesellschaft, so zahlt er für jeden Schuss 10Nkr., welches Geld an die Schützenkasse pränumerando zu ersetzen ist.

§. 12.

Wird ein Unterhaltungs-Schiessen mit Einlagen veranstaltet, welche aber nie mehr als 18kr. Oest.W. pr. Schuss und Person betragen dürfen, so fällt nach vorheriger Verabredung ein Theil der Schützenkasse, ein Theil auf den Schützenschreiber und Zieler, der Rest aber den besten Schützen zu.

§. 13.

Beim Bestschiessen gewinnt der beste Schütze, das sogenannte Beste. Jeder der am Bestschiessen theilnehmen will, macht je nach der Uibereinkunft, eine Einlage für die festgesetzte Anzahl von Schüssen. Von diesen Einlagen fällt die Hälfte dem Schützenfonde zu, die andere Hälfte wird zu zwei Prämien für die nächstfolgenden zwei besten Schüsse oder die nächst grössere Anzahl von Kreisen vertheilt. Wer sich zum Bestschiessen verspätet, tritt in die Reihe ein, welche er antrifft, und hat nur noch auf 2 Nachschüsse Anspruch. Für jedes Bestschiessen gebührt dem Zieler 50Nkr., dem Schützenschreiber 50Nkr. und wer den Nagel trifft, hat ausserdem noch dem Zieler 18Nkr. für das Uiberbringen der Scheibe zu be-

zahlen, der Rest des Geldes wird, wie schon erwähnt, nach einem vorherbestimmten Plane unter die Schützen als Gewinn vertheilt.

§. 14.

Jedermann, der entweder als Gast oder als blosser Zuschauer die Schiessstätte besucht, hat sich genau nach diesem Schiess - Reglement zu benehmen, und der jeweilige Ordner hat darauf zu sehen, dass keine Ausnahme von der Regel statt findet. Uibrigens wird sich die Schützen-Gesellschaft gleiche zuvorkommende Höflichkeit zum Gesetze machen, und erwartet es von der Loyalität der P.T. Besuchenden, dass sich dieselben in die obigen Anordnungen fügen werden. —



Im Jahre

1859

wurden gewählt:

zum Director

**H. Praschill Eduard.**

zum Sekretär

**H. Schaitter Ferdinand.**

zum Kassier

**H. Unsinn Rudolf.**

zum Ausschuss

die Herren:

**Bugno Nikolaus.**

**Jaskiewicz Felix.**

**Neugebauer Ed. Gabr.**

**Obrecht Jacob.**

**Pellar John. A.**

**Praschill Hermann.**

**Schott Leon.**

**Zbyszewski Vikt. Dr. Jur.**



Im Jahre

1828

wurden gewählt:

zum Director

H. Pranschill Hermann

zum Sekretär

H. Schaller Ferdinand

zum Ratter

H. Lustin Rudolf

zum Aufsicht

die Herren:

Hugo Nikolaus

Johannes Peter

Wendebauer H. Gadr.

Oberstl. Jacob

Peter John A.

Pranschill Hermann

Scholl Leon

Abzweyger Titl. Dr. Jur.